

Gemeinde Bühlerzell  
Landkreis Schwäbisch Hall

# **Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bühlerzell**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert am 17. Dezember 2015 in Verbindung mit §§ 26 und 34 Absatz 4 – 8 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010 zuletzt geändert am 17. Dezember 2015 hat der Gemeinderat der Gemeinde Bühlerzell am 22. Mai 2017 die Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bühlerzell beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bühlerzell (im Folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

## **§ 2 Aufgaben der Feuerwehr**

- (1) Die Feuerwehr hat
  1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
  2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

### **§ 3**

#### **Kostenersatzpflicht**

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,

4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
- (3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

#### **§ 4** **Überlandhilfe**

- (1) Bei Einsätzen in den Gemeinden Bühlertann und Obersontheim i. S. von § 2 dieser Satzung werden der hilfebedürftigen Gemeinde nur die Stundensätze für Einsatzkräfte gemäß § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i.V.m. § 5 dieser Satzung berechnet. Dies gilt nicht bei Einsätzen nach § 34 Absatz 1 Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 6 und Nr. 7 Feuerweggesetz. In diesem Fall richtet sich der Kostenersatz nach § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i.V.m. § 5 dieser Satzung.
- (2) Sonstige Einsätze werden gemäß den Bestimmungen des § 5 berechnet.

#### **§ 5** **Höhe des Kostenersatzes**

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersatzes ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) **in der jeweils geltenden Fassung**. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersatzes aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (4) Die Einsatzdauer beginnt
  1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
  2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

## **§ 6**

### **Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Satzung in der Fassung vom 16. April 2007 außer Kraft.

Bühlerzell, 22. Mai 2017

Rechtenbacher  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit

Gemeinde Bühlerzell    Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen  
der Freiwilligen Feuerwehr Bühlerzell

der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausstellungsvermerk: 15.05.2017

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt  
Nr.22 vom 01.06.2017

## **Anlage zu § 5 Absatz 1** **Kostenersatzverzeichnis**

### **1. Personalkosten**

|   |            |
|---|------------|
| a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde)  | 15,00 Euro |
| b) Erfrischungszusatz je Feuerwehrangehörigem<br>Bei länger als 4 Stunden dauerndem Einsatz | 7,50 Euro  |
| c) Bei Öl- und Schmutzeinsätzen zusätzlich<br>pro Feuerwehrangehörigem und Stunde           | 2,50 Euro  |
| d) Brandsicherheitswache pauschal   | 40,00 Euro |

### **2. Fahrzeuge**

#### **a) genormte Fahrzeuge**

Für die genormten Fahrzeuge gelten die jeweils gültigen Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253) in der jeweils gültigen Fassung.

#### **b) Nicht genormte Fahrzeuge**

Alle anderen Fahrzeuge sind nach § 34 Absatz 7 FwG zu kalkulieren. In der Gemeinde Bühlerzell sind keine derartigen Fahrzeuge vorhanden.

### **3. Sonstiges (Fahrzeuge, Gerätschaften, Material)**

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien, insbesondere Fahrzeuge Dritter und Gerätschaften Dritter, werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

**Nachrichtlich – außerhalb der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für  
Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bühlerzell**

**Nachrichtlich zur Anlage zu § 5 Absatz 1**  
**Kostenersatzverzeichnis**

**Zu 2. Fahrzeuge**

**a) genormte Fahrzeuge**

Für die genormten Fahrzeuge gelten die jeweils gültigen Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253) in der jeweils gültigen Fassung.

Diese Kostenersatzsätze lauten aktuell wie folgt:

|  |              |
|--|--------------|
| 1. Mannschaftstransportwagen MTW<br>bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse      | 20,00 Euro,  |
| 2. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20                                | 184,00 Euro, |
| 3. Gerätetransportwagen GW-T<br>mit mehr als 9.000 kg zulässiger Gesamtmasse | 54,00 Euro,  |

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.